

Diakonie

Flüchtlingsdienst

Diakonie

Stadtdiakonie Wien

Stellungnahme des Diakonie Flüchtlingsdienstes und der Stadtdiakonie Wien zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2024, geändert wird

Wien, 26.11.2024

Vorwort

Die Diakonie begrüßt die Erweiterung der Ausnahmen der Anrechnung von Einkommen. Die Ausnahme von Förderungen die während einer Maßnahme der beruflichen Nach- oder Umschulung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden erscheint der Diakonie dem Wesen der Mindestsicherung zuträglich, ermutigt dies Leistungsbezieher:innen zur Fort- und Weiterbildung und verbessert somit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Ebenso betrachtet die Diakonie die Ausnahme von Einkommen, das Schüler:innen während der Ferien oder während des Unterrichtsjahres beziehen, als sehr sinnvoll. Diese Regelung ermöglicht es Bezieher:innen Arbeitserfahrungen sammeln und wichtige Kontakte zu knüpfen, die nach Schulabschluss von großer Bedeutung sein können. Auch sonstige von dem Entwurf umfassten Änderungen werden von der Diakonie begrüßt.

Allerdings ergeben sich Bedenken hinsichtlich der Ausweitung der Mitwirkungspflichten Dritter. Die Verpflichtung zur Weitergabe sämtlicher *ihnen vorliegender Informationen über den tatsächlichen Aufenthalt* von Mieter:innen wirft sowohl rechtliche Fragen als auch Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit auf.

Zum Gesetzesentwurf

Zu § 29 (2) letzter Satz

Zu den bereits bestehenden Mitwirkungspflichten Dritter, wonach Vermieter:innen von Wohnungen, Unterkünften oder Häusern auf Ersuchen der Behörde zur Auskunft über Vor- und Familienname der Mieterin oder des Mieters Höhe des Mietzinses und dessen Aufschlüsselung Höhe der Betriebskosten sowie deren Aufschlüsselung Höhe des Mietzinsrückstandes und dessen Aufschlüsselung, sowie Beginn und Ende des Mietverhältnisses zu erteilen verpflichtet sind, sieht der Gesetzesentwurf nunmehr vor, dass bei Zweifel, *ob die Partei sich tatsächlich an der der Behörde gegenüber angegebenen Wohnadresse aufhält, Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen, Unterkünften oder Häusern der Behörde auf Ersuchen nach der vorgeschlagenen Bestimmung alle bei ihnen vorliegenden Informationen zum tatsächlichen Aufenthalt der Partei zu übermitteln haben.*

Diese Neuregelung erachtet die Diakonie als zu unbestimmt und sieht sie in Konflikt mit einfachgesetzlichen, sowie verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Die vorgeschlagene Fassung des § 29 WMG legt eine Pflicht zur Weitergabe „aller vorliegenden Informationen zum tatsächlichen Aufenthalt“ fest. Dabei fehlt jedoch eine klare Begriffsdefinition. Es ist in Hinblick auf § 4 (1) Z 2 WMG anzunehmen, dass sich „vorliegende Informationen“ auf Informationen beziehen, die zur Ermittlung des Lebensmittelpunkts der Bezieher:innen relevant sind. Diese Interpretation wird jedoch im Änderungsvorschlag nicht eindeutig klargestellt. Den Erläuterungen zufolge zählen zu „Informationen“ etwa eigene Erhebungsergebnisse der Vermieter:in (zB Nachschauen im Mietobjekt) oder durch die Mieter:in gemeldete längere Abwesenheiten von der Wohnadresse. Die zivilrechtliche Grundlage für eine Betretung des Mietobjekts sieht dies jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor, und selbst dann muss eine entsprechende Anmeldung sowie Terminabsprache mit den Mieter:innen erfolgen. In der Praxis ist ein regelmäßiges Antreffen im Mietobjekt der Mieter:innen durch die Vermieter:innen zudem äußerst unüblich. Die vorgeschlagene Verpflichtung würde Vermieter:innen faktisch zu einer über das bestandsrechtliche Vertragsverhältnis hinausgehenden Kontrolle ihrer Mieter:innen anhalten.

Die Diakonie erachtet diese Bestimmung als nicht vereinbar mit dem Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens gem. § 1 DSGVO iVm. Art 8 EMRK. Nach Ansicht der Diakonie umfasst die bestehende Fassung des WMG bereits alle zweckdienlichen Informationen, die die Behörde benötigt, und stellt das gelindeste, zum Ziel führende Mittel dar, um das Recht der Mieter:innen auf Geheimhaltung (§ 1 (2) DSGVO) zu wahren.

Darüber hinaus werfen die unklaren Formulierungen auch Unsicherheiten in Bezug auf die Rechte und Pflichten von Beratungsorganisationen auf, die selbst mit ihren Klient:innen in einem Mietverhältnis stehen. Insbesondere bleibt unklar, in welchem Umfang Informationen, die im Rahmen von Sozial- und Rechtsberatungen erlangt werden, an die Behörden weitergeleitet werden müssen. Die Diakonie stellt an dieser Stelle klar, dass sie weiterhin alle Informationen, die im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses mit den Mieter:innen erlangt werden, gemäß der bestehenden Gesetzeslage an die Behörde weitergeben wird.

Zusammengefasst erachtet die Diakonie den bestehenden Gesetzestext des § 29 (2) WMG dem Normzweck des WMG dienlich und spricht sie sich klar für eine Streichung der in der Neufassung vorgeschlagenen Erweiterung der Informationspflicht von Vermieter:innen aus.